



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-74/2021

Datum: 26. Mai 2021

Aktenzeichen	Kassen- und Steueramt II/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Horst Meyer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021

Betreff:

Ausführung der Satzungen über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der jeweiligen Kommune durch das bei der Hochschulstadt Geisenheim ansässige gemeinsame Kassen- und Steueramt Rheingau

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung/Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet, dass der bei der Hochschulstadt Geisenheim angesiedelte IKZ-Verbund der Kassen- und Steuerämter des Rheingaus als zentrale Stelle für die Ausführung der Satzungen über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages in der jeweiligen Kommunen als zentral erhebende Stelle beauftragt wird. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeindevertretungen Kiedrich und Walluf sowie die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Hochheim am Main einen gleichlautenden Beschluss fassen, soll diese Aufgabe mit der Abrechnung des dritten Quartals 2021 zum 1. Oktober 2021 beginnen.
2. Der Gemeindevorstand/Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Rahmenbedingungen vorzugeben. Die Hochschulstadt Geisenheim wird ermächtigt, das erforderliche Personal einzustellen.
3. Kommt es in der Zukunft zu einer Änderung der aktuellen Beschlusslage in dem für das Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim eine gleichlautende Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages beschlossen wird, so ist die darin begründete Aufgabenerfüllung durch den mit dieser Beschlussvorlage geschaffenen rechtlichen Rahmen abgedeckt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist dann um die Hochschulstadt Geisenheim zu erweitern

Sachverhalt:

Die Kommunen Lorch, Rüdesheim am Rhein, Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein, Kiedrich, Walluf und Hochheim am Main haben in den vergangenen Monaten alle die Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages in der jeweiligen Kommune beschlossen. In diesen Satzungen ist unter anderem geregelt, dass sowohl Erhebung als auch Beitreibung des Tourismusbeitrages durch die jeweilige Kommune erfolgt.

Es ist naheliegend, den bestehenden, bei der Hochschulstadt Geisenheim seit 2009 angesiedelten und stetig gewachsenen IKZ-Verbund der Kassen- und Steuerämter des Rheingaus als zentrale Stelle für die Ausführung der Satzungen über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages in der jeweiligen Kommunen als zentral erhebende Stelle zu beauftragen. Für die Stadt Hochheim am Main, welche nicht an den IKZ Verbund angeschlossen ist, wird die Erhebung und Beitreibung durch die Hochschulstadt Geisenheim in Form einer gesetzlich geregelten Hilfsleistung erfolgen und die eingenommenen Gelder werden 1:1 weitergeleitet.

In Hessen gibt es mit der Stadt Frankfurt am Main nur eine weitere den Tourismus-beitrag erhebende Stelle. Hier werden ca. 400 zu veranlagende Betriebe bearbeitet. Diese werden durch insgesamt 3 Vollzeitkräfte im analogen Verfahren (Erklärung in Papierform, Erfassung durch die Kommune) betreut.

Davon abgeleitet gehen wir für den Rheingau bei der Personalplanung aktuell, nach den Erhebungen der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH (RTKT), von ca. 300 Betrieben aus. Da für unsere Region eine digitale Schnittstelle zur Finanzsoftware newsystem geplant ist, halten wir derzeit eine Vollzeitstelle EG8 für das Steueramt als erhebende Stelle und eine Teilzeitstelle zu 0,5 EG9a für die Stadt-/Gemeindekasse als beitreibende Stelle für erforderlich.

Die Kostenumlegung nebst einer Sachkostenpauschale nach KGST erfolgt im Verhältnis des jeweils erhobenen jährlichen Gesamtbetrages des Tourismusbeitrages gegenüber den beteiligten Kommunen.

Die Hochschulstadt Geisenheim hat als einzige Kommune in diesem Verbund die dieser Aufgabe zugrundeliegende Satzung nicht beschlossen. Sollte es hier in Zukunft zu einer Änderung der Beschlusslage kommen und eine gleichlautende Satzung für das Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim beschlossen werden, so wird auch diese darin begründete Aufgabenerfüllung durch den mit dieser Beschlussvorlage geschaffenen rechtlichen Rahmen abgedeckt, hier ist zur gegebenen Zeit so dann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung um die Hochschulstadt Geisenheim zu erweitern.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Haushalts 2021 waren die genauen Details zum Tourismusbeitrag noch nicht bekannt bzw. es war noch keine abschließende Beschlussfassung hierzu erfolgt. Daher wurde für 2021 gemäß vorsichtiger Hochrechnung des Fachamtes mit einem Ertragsaufkommen nach Abzug der Verwaltungskosten von 35.000 EUR geplant und entsprechend bei KST 155751100 Tourismus, Ertrags-Kto. 5101000 veranschlagt.

Nachdem die Details nun final feststehen und die Beschlussfassung über das interkommunale Erhebungsverfahren bevorsteht, hat die interkommunale Kämmerei Eltville/Oestrich-Winkel/Lorch folgende buchhalterische Abwicklung festgelegt:

Ertrag: KST 155751100 Tourismus, Kto 5591100 Fremdenverkehrsabgabe

Anteilige Weiterleitung an RTKT: KST 155751100 Tourismus, 7128000 Zusch. f. lfd. Zwecke an übr. Bereiche

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Dienstleistung des interkommunalen Kassen- und Steueramtes werden dann im Rahmen der jährlich erfolgenden Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen der Stadt Geisenheim und der Stadt Eltville am Rhein entsprechend berücksichtigt.

Ab 2022 wird dies bei der Haushaltsplanung entsprechend berücksichtigt und im Haushaltsplan ausgewiesen.

Organisatorische und finanzielle Auswirkungen

Diese neue Aufgabe des Kassen- und Steueramtes wird künftig von zwei Bediensteten (1,5 Vollzeit-äquivalente) ausgeführt. Um die übertragenen Aufgaben erfüllen zu können sind zwei Bedienstete (1,5 Vollzeitäquivalente) durch die Hochschulstadt Geisenheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01. Oktober 2021, einzustellen.

Die Bediensteten des gemeinsamen Steueramtes bilden ein Team gleichberechtigter Sachbearbeiter/-innen. Sie sind verpflichtet, die Urlaubsplanung aufeinander abzustimmen. Auch die Bediensteten der gemeinsamen Gemeinde-/Stadtkasse bilden ein Team gleichberechtigter Sachbearbeiter/-innen und sind verpflichtet, die Urlaubsplanung aufeinander abzustimmen. Vorgesetzter und damit weisungsbefugt ist der Leiter des Kassen- und Steueramtes. Er regelt in Absprache mit den beiden Teams die Einsatzzeiten, um eine kontinuierliche Besetzung und reibungslose Abläufe zu gewährleisten.

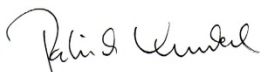
Die Abrechnung der Kosten (Personalkosten und Sachkostenpauschale nach KGST) wird anhand dem Verhältnis der erhobenen Tourismusbeiträge erfolgen und ist an das Abrechnungssystem angelehnt, welches sich seit Beginn der IKZ zum 01. September 2009 bewährt hat.

EDV

Die Kommunen nutzen, bis auf Hochheim am Main, alle die Finanzsoftware „newsystem“ der Firma Infoma über das Rechenzentrum der ekom21, so dass hier keine Probleme entstehen können. Mit Hochheim am Main wird eine Schnittstellenlösung initiiert.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

- Erweiterung des in 2009 gegründeten IKZ Verbundes
- Ausbau der Synergieeffekte
- Erreichbarkeit im Verbund deutlich besser im Vergleich zu Einzellösungen, da auf größeren Personalpool zurückgegriffen werden kann,
- Bündelung des Fachwissens, Ausbau der Fachkompetenzen
- Einheitliches Vorgehen über die Stadtgrenze hinaus


Patrick Kunkel
Bürgermeister